

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Münster im Kreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster am 18. Dezember 1978 folgende **Entschädigungssatzung** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, wird zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles ein Durchschnittssatz von 15,- Euro, je Sitzung oder je sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Hausfrauen und Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 10,- EURO. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,- EURO nicht übersteigen.
- (4) Vertritt ein selbständig Tätiger/eine selbständig Tätige als ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, so beträgt unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde höchstens 25,- Euro und die Begrenzung auf den monatlichen Höchstbetrag entfällt.

### **§ 2**

#### **Ersatz der Fahrkosten**

Ehrenamtlich Tätige, Schriftführer und stellvertretende Schriftführer erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten je Sitzung, an der sie teilnehmen, oder je sonstiger Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei der Ausübung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 

a) den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	50,00 Euro,
b) Ausschussvorsitzende	15,00 Euro
c) Fraktionsvorsitzende	25,00 Euro,
- (3) Der Anspruch auf die Pauschale nach Absatz 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Der Anspruch auf die Pauschale zugunsten der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach Absatz 2 ruht, wenn diese/r ohne Unterbrechung ihr/sein Amt länger als 2 Monate nicht ausübt, für die über die 2 Monate hinausgehende Zeit. Der Anspruch lebt erneut auf, sobald der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung sein/ihr Amt wieder ausübt.
- (5) Wird der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in vertreten, so erhält der/die Stellvertreter/in rückwirkend für den Zeitraum der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatlich erhöhte Pauschale nach Absatz 2 Buchstabe a.
- (6) Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, so erhält er/sie als Aufwandsentschädigung je Stunde der tatsächlichen Vertretung 15,- Euro, mindestens aber 30,- Euro pro Tag. Der tägliche Höchstsatz beträgt 80,- Euro.

#### **§ 4**

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten sowie eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Absatz 1; dies gilt auch für ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Kalenderjahr begrenzt.

#### **§ 5**

#### **Abrechnung**

- (1) Die Zahlung der Entschädigungen nach §§ 1, 2, § 3 Absatz 1 sowie § 4 erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres. In allen übrigen Fällen wird die Auszahlung jeweils monatlich rückwirkend vorgenommen.
- (2) Als Grundlagen für die Abrechnungen dienen
  - a) bei Fraktionssitzungen die durch die ehrenamtlich Tätigen unterzeichneten Anwesenheitslisten,
  - b) in allen übrigen Fällen die von dem/der Schriftführer/in geführten Anwesenheitslisten.

#### **§ 6**

#### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Diese Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## § 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Münster vom 19. Dezember 1977 außer Kraft.

**Hinweis:** Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.10.2012